

Antrag zur Aufstellung eines Gerüsts

- Ich beantrage eine Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)/Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung eines **Gerüsts**.
- Ich beantrage **zusätzlich** eine Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)/Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung/Befreiung von **Haltverboten**.

Lage:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

- auf Gehweg (vorhandene Gehwegbreite: _____ m, verbleibende Gehwegbreite: _____ m)
- auf Fahrbahn (vorhandene Fahrbahnbreite: _____ m, verbleibende Fahrbahnbreite: _____ m)
- auf _____

Dauer der Nutzung:

von _____ bis _____

Antragsteller/-in

Vor- u. Zuname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vor- u. Zuname: _____

Firma: _____

Privatanschrift: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise und Bedingungen für Gerüste“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Mit der zur Antragsabwicklung erforderlichen Verarbeitung vorstehender Daten (Übermittlung an das Polizeipräsidium Lichtenfels) bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Hiermit wird versichert, dass

Nachname, Vorname

Firma

die Pflichten der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung für die folgende Maßnahme wahrnimmt:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Mobiltelefon

Datum

Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung



Hinweise und Bedingungen für Gerüste

1. Antragstellung

Das Aufstellen von Gerüsten auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung im technischen Bauamt der Stadt Weismain einzureichen.

2. Maße

Bei Gerüstarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist ein **Sicherheitsabstand zur Fahrbahn** von **mindestens 0,5 m Breite** einzuhalten.

Die **Restgehwegbreite** hat mindestens **1,5 m** zu betragen. Ersatzweise kann ein Fußgängertunnel mit **mindestens 1,5 m Breite** angelegt werden.

Radwege sind mit **mindestens 1 m Breite** und **gemeinsame Geh- und Radwege mit 2,5 m Breite** fortzuführen.

Die **Platzverhältnisse** sind **vor** Antragstellung zu prüfen. Können die geforderten Mindestmaße **nicht** eingehalten werden, sind diese mit dem technischen Bauamt abzustimmen.

3. Kennzeichnung und Absicherung

Das Gerüst ist an den Ecken und Kanten, die in den Verkehrsraum ragen, rot-weiß **kenntlich zu machen** und ausreichend (mit elektrisch betriebenen gelben Warnleuchten als Dauerlicht) **zu beleuchten**. Es ist zu gewährleisten, dass die **Verkehrsteilnehmer/-innen** gegen Staub, Schmutz, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen eventuell herabfallende Gegenstände jeder Art **geschützt** sind.

Für die Verkehrssicherung muss ein(e) **Verantwortliche(r)** benannt werden, die/der in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen wird. Diese(r) muss jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle haben und über ausreichende Entscheidungsvollmachten verfügen. Die/Der Verantwortliche muss während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflichten gemäß ZTV-SA wird hingewiesen.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung/Anordnung.

4. Haltverbote

Angeordnete Haltverbote sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst aufzustellen. Er/Sie kann sich hierzu einer Fachfirma bedienen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

5. Sauberhaltung des Straßenraums

Die öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO).

6. Gebühren

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

- geringem Aufwand 50 Euro
- mittlerem Aufwand 120 Euro
- großem Aufwand 250 Euro.

7. Haftung

Für alle Schäden, die durch Straßenplatzbenutzungen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung. Er/Sie hat ferner der Stadt Weismain, soweit diese für Schadensersatz in Anspruch genommen wird, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Weismain aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind ausgeschlossen.

8. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung

Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung, die Ausnahmegenehmigung, und die Nebenbestimmungen sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz. Diese sind nach derzeit gültigem Katalog mit Bußgeld in Höhe von 75 Euro belegt. Außerdem können die Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung oder zu Verwaltungszwangmaßnahmen führen.

Stand: 09/2022